

Verfügungen der Behörden.

A. Amtsgericht Welzheim.

Veröffentlichung.

Königliche Verordnung, betreffend die Register über die zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse angemeldeten Forderungen.

Vom 16. April 1881.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Art. 20 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879, (Reg.-Blatt S. 213 ff.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Die Vorrechtsregister, in welche die in Art. 20 bezeichneten Vorrechte auf erfolgte Anmeldung einzutragen sind, werden von den Amtsgerichten geführt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner am Tage der Anmeldung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner gestorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Reichs-Civilprozessordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgerichte erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,

2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der angemeldeten Forderung,

3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechtes sowie des Grundes dieses Anspruches, endlich

4) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes auch eine Bezeichnung der verpfändeten Forderung.

§. 4.

Die Anmeldung kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wenn sie schriftlich eingereicht wird, so muß das Schriftstück, und wenn die Anmeldung, sei es schriftlich oder mündlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß auch die Vollmächtsurkunde von einem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichtes, einem Notar oder einem Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Wird die Anmeldung mündlich angebracht, so hat der Gerichtsschreiber im Anmeldeprotokolle der erlangten Uebersetzung von der Identität der anmeldenden Person Erwähnung zu thun.

Schriftliche Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

§. 5.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke anzufügen, insbesondere:

1) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes eine Abschrift der über die verpfändete Forderung ausgestellten Schuldurkunde, (bei Staatsschuldscheinen genügt die Bezeichnung derselben nach Serie und Nummer), einschließlich der gemäß Art. 40 Absatz 2 des Pflanzenentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Blatt S. 374) der Schuldurkunde beigefügten Bemerkung,

2) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes eine Abschrift des Wechsels oder der Schuldverschreibung einschließlich der nach Art. 63 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg.-Blatt S. 234) von dem Gerichts- oder Amtsnotar, welchem die Urkunde vorgelegt worden war, beigefügten Bemerkung, beziehungsweise falls die Urkunde einem Gerichts- oder Amtsnotar nicht vorgelegt worden war, weil sie sich bereits in Händen eines Gerichts befand, eine von diesem Gerichte hierüber ausgestellte Bescheinigung,

3) Im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziff. 3 des Gesetzes eine Abschrift oder ein Auszug des Ehevertrags oder des Verbringensinventares, ein Teilungsauszug u. dergl.,

4) falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Gläubiger angemeldet wird, eine Abschrift der zur Legitimation des Anmeldenden dienenden Urkunden.

Diese Beweisstücke bilden Unterbeilagen der schriftlichen Anmeldung oder des über die Anmeldung aufgenommenen Protokolles.

§. 6.

Bei schriftlich einkommenden Anmeldungen ist der Tag des Einlaufes in der üblichen Weise auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieser Vermerk von dem mit der Registerführung betrauten Amtsrichter zu unterzeichnen.

§. 7.

Jede vorschriftsmäßig angemeldete Forderung ist sofort durch den mit der Registerführung betrauten Amtsrichter oder unter seiner Aufsicht durch einen Gerichtsschreiber in das Register einzutragen.

Eine materielle Prüfung der Anmeldung steht dem Amtsrichter nicht zu.

Findet der mit der Registerführung betraute Amtsrichter eine Anmeldung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend, so hat er die Beteiligten auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und sie zur Hebung derselben unter Anderräumung einer kurzen Frist zu veranlassen.

Der Eintrag einer bis zum 30. September 1881 einschließlich geschenehen Anmeldung hat jedenfalls, soweit dieß nach geordnetem Geschäftsgang ausführbar ist, vor Ablauf dieses Tages zu erfolgen auch wenn die gerügten Mängel der Anmeldung noch nicht gehoben sind.

§. 8.

Eine Abschrift des Eintrags im Register ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuthemen. Diese Mittheilung kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 9.

Durch den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragung in das Register nicht gehindert. Die Thatsache des Widerspruchs ist jedoch auf Antrag des Schuldners im Register zu vermerken.

Ist auf Klage des Schuldners oder eines Dritten das Nichtbestehen oder der geringere Umfang der eingetragenen Forderung durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden, oder erklärt nach bereits erfolgtem Eintrage der Anmeldende, daß er seine Anmeldung zurücknehme, so ist auf Antrag auch hierüber im Register Vormerkung zu machen.

Von jeder nachträglichen Vormerkung (vergl. auch §. 7 Abs. 4) ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner Nachricht zu geben (§. 8).

§. 10.

Forderungen, welche nach dem 30. September 1881 angemeldet werden, werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Ist der letzte zulässige Eintrag einer angemeldeten Forderung erfolgt, so ist das Register abzuschließen und der Abschluß unter Beifügung des Datums von dem Amtsrichter zu beurkunden.

Auch nach erfolgtem Abschluß sind übrigens nachträgliche Erklärungen (§. 9) zur Vormerkung anzunehmen.

§. 11.

Die Einsicht des Vorrechtsregisters ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann beglaubigte Abschrift einzelner Einträge gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr gefordert werden. Die letztere beträgt:

Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält 10 Pf., wobei übrigens jede angefangene Seite für voll berechnet wird,
außerdem Beglaubigungsgebühr 1 Mark.

§. 12.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten. Werden mehrere Forderungen einer Ehefrau (Art. 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) in einem Akte angemeldet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Die Gebühr für Einsichtnahme des Registers sowie für eine auf Antrag erfolgte Vormerkung (§. 9) beträgt eine Mark.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben C a n n e s den 16. April 1881.

Vorstehende R. Verordnung wird unter Bezugnahme auf Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsconcurssordnung vom 18. August 1879, wonach zu Wahrung der Vorrechte der Register-Eintrag erforderlich ist:

- 1) bezüglich der nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 durch Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Cassa erworbenen Faustpfandrechte,
- 2) bezüglich der nach Maßgabe des Art. 62 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 in Kraft erhaltenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen und
- 3) bezüglich des sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens der vor dem 1. Oktober 1879 nach den Grundsätzen des Württ. Landrechts in die Ehe getretenen **Ehefrauen**, das diese dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebracht haben, insoweit ihnen nicht Ab- oder Aussonderungsrecht zusteht,

zur Nachachtung veröffentlicht.

Wetzheim, den 27. April 1881.

R. Amtsgericht.

Oberamtsrichter

K a u f m a n n.

Deutsches Reich.

Stuttgart, 20. Mai. An die Eröffnungsfeier, welche wir gestern kurz beschrieben haben, schloß sich um 2 Uhr das Festmahl im großen Restaurationsfaale des Stadtgartens an. 300 Personen nahmen daran Theil, meist Aussteller. Zum Beginn der Tafel spielte die Carl'sche Kapelle den neuen Württemberger Marsch von Carl, in den das Lindpaintner'sche Württ. Lied verwoben ist. Daß der geräumige Saal, er zählt 7 breite Fenster in der Länge, auß's prächtigste mit Pflanzen und Fahnen decorirt war, ist selbstverständlich; sowohl im grünen Fond, wie auf der Mittelafel standen die Büsten des Königsaares. Das Diner, von Hrn. Kaiser servirt, darf als vorzüglich bezeichnet werden, dessen Weine sind von der Niederhalle aus ja auch rühmlichst bekannt. So war die Stimmung schon eine recht gehobene, als die Reihe der Toaste vom Präsidenten Dr. Jost eröffnet wurde. Die Verdienste S. Maj. des Königs um die Ausstellung nochmals betonend und dessen Fürsorge, ohne welche die Ausstellung nicht möglich gewesen wäre, preisend, toastete Jost auf S. Maj. den König, Oberbürgermeister Dr. v. Hack alsdann auf J. M. die Königin, deren hohes Interesse für die württembergische Industrie bekannt sei und die es verstehe in der Zeit der socialen Gegenätze vermittelnd zu wirken. Der dritte Toast von Prinz Weimar ausgebracht galt S. M. dem deutschen Kaiser, denn seitdem wir ein einiges Deutschland haben, sei es Gewohnheit, des greisen Oberhauptes zu gedenken bei nationalen wie engeren Festen, hiebei sprach der Redner auch die Hoffnung aus, daß Kaiser Wilhelm Stuttgart und seine Ausstellung doch vielleicht besuche und in dieser freudigen Hoffnung rufe er „S. M. der deutsche Heldenkaiser lebe hoch!“ Es bedarf keiner Versicherung, daß die sämtlichen genannten Toaste, der dritte aber nicht zum geringsten jubelnd ausgebracht wurden. Ihnen folgte von Minister v. Sief ausgebracht das Hoch auf Prinz Weimar, den hochverdienten zweiten Protektor der Ausstellung, dem der Zoll der Dankbarkeit gewiß gern von Jedem dargebracht werde; Oberbaurath Lins toastete auf Minister v. Sief, Gyle auf den Fürsten Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, dem ältesten Hohenzollernstamme entsprossen, Regierungspräsident Graf aus Sigmaringen auf die gesegneten schwäbischen Lande und Bevölkerung, Ministerialrath Stöber auf die schwäbische Industrie, Kommerzienrath Jöpprit auf den Präsidenten v. Steinbeis, der in 50jährigem Dienst sich so große Verdienste um die schwäbische Industrie erworben habe. — Es war 6 Uhr, als das Essen zu Ende war und sofort begann das erste große Gartenkonzert der Schlay'schen Kapelle, welches mit einem eigens komponirten Ausstellungs-Festmarsch von Schlay begann. Da die Ausstellungsräume geschlossen wurden, zog sich Alles in den weiten herrlichen Garten, wo es nach kurzer Zeit kein freies Plätzchen mehr gab. Doch da wußte man sich zu helfen; wer nicht im großen Saale bleiben wollte, ging durch den unterirdischen Gang aus dem Garten in den Bierkeller, wo es eben so angenehm kühl, wie gemüthlich war. Der große imposante Raum ist vielleicht das Großartigste der ganzen Ausstellung, man glaubt sich in Auerbachs Keller verfehlt, denn längs der einen Wand sind Riesenfässer aufgestellt, natürlich Ausstellungs-Objekte. Die Decke und Wände sind mit kernigen Sprüchen geschmückt, kurzum ein möhliger Raum, in dem sich während der Ausstellungstage Tausende dem Genuße des guten Gerstensaftes hingeben werden. — Das war der erste Tag der W. Landes-Gewerbe-Ausstellung.

— Fabrikant Lint, der vor einigen Monaten auf räthselhafte Weise verschwunden, ist dieser Tage als Leiche in der Donau bei Laningen (Bayern, etwa zehn Stunden unterhalb Ulm) aufgefunden worden. Seine Identität wurde durch Ring und Uhr festgestellt. Weitere amtliche Erhebungen sind noch im Gange.

— Das „Neue Tagebl.“ meldet: Das Etablissement von Eduard Hallberger geht vom 1. Juli an ein Consortium von drei Bankhäusern hier und in Frankfurt a. M. über. Der jetzige Chef Carl Hallberger behält noch einige Jahre die Leitung des Geschäfts bei.

Wachung, 17. Mai. Das gegenwärtig hier aufgestellte Schlachtbild lockte hauptsächlich am Sonntag viele Besucher herbei, worunter auch sämtliche Kriegervereine des Bezirks. — Die Vieh-Aufnahme in hiesiger Stadt mit Parzellen ergab 175 Pferde und 1137 Stück Rindvieh.

Rottenburg, 18. Mai. Abermals eine Blutthat, welche laut „St.-A.“ noch mit dem in der Nacht vom 1./2. Januar d. J. in hiesiger Stadt ausgebrochenen großen Brand in Zusammenhang steht. Der 37 Jahre alte ledige Flaschner Rud. Schmid aus Hedingen, welcher in dem abgebrannten Gebäude als Geschäftsführer einer Flaschnerswitwe gewohnt hatte, beschuldigte einen der Hauseigentümer, den Lindenwirth Bengel, dem er seit einiger Zeit gram war, der Brandstiftung und wurde auf dessen Klage wegen Beleidigung gerichtlich bestraft. Damit wuchs seine Erbitterung noch mehr. Heute Vormittag verfolgte er seinen angeblichen Feind in eine Wirthschaft, 30,3 beim Eintritt in das Zimmer sofort einen Revolver aus der Tasche und feuerte zwei Schüsse auf den in Erwartung des bestellten Bieres ruhig am Tische sitzenden Bengel ab. Der erste Schuß verfehlte das Ziel, dagegen traf ihn der zweite in den Oberarm. Glücklicherweise scheint die Verwundung keine gefährliche zu sein. Der Thäter wurde verhaftet und sprach dabei sein Bedauern aus, daß er nicht besser getroffen habe. Der Revolver soll von ihm gestern in Tübingen gekauft worden sein in der zugestandenen Absicht, den Lindenwirth niederzuschießen. Schmid wird als ein aufgeregter, dem Trunk ergebener Mensch geschildert.

Schorndorf, 17. Mai. Dem allgemeinen Strom der Auswanderung schloßen sich gestern auch zwei junge Männer aus dem Lehr- und Geometerstand an, um in Amerika halb gezwungen ein neues Heim zu gründen. — Nächsten Sonntag Nachmittag um 1/2 5 Uhr wird vom hiesigen Kirchengesangsverein Neufomm's „Ostermorgen“ aufgeführt werden.

Berlin, 20. Mai. Der „National-Zeitung“ zufolge wird Delbrück beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß zur Zeit die an der Elbe bestehende Zollgrenze nur durch Geleß an eine unterhalb dieser Grenze gelegene Stelle verlegt werden kann. — Der Reichstag setzte die Verathung der Novelle zur Gewerbe-Ordnung fort.

In vergangener Nacht (16. Mai) übernachtete in **Heidelberg** ein Fremder mit 2 Damen, angeblich Frau und Tochter, in einem Hotel. Heute Morgen entgingen diesem Herrn die Damen und nahmen ihm 300 M. mit.

Harleshausen (bei Kassel), 17. Mai. Der „Kass. Btg.“ geht von mehreren Seiten die Nachricht zu, daß am Sonnabend ein erst seit Ostern dort angestellter Lehrer ein 8jähriges Kind so schwer mißhandelt habe, daß dasselbe in Folge davon gestorben sei.

München, 19. Mai. Der hiesige Verein der „Württembergberger“ wird zu Pfingsten eine Vergnügungstour nach Stuttgart mittelst Extrazug unternehmen.

Augsburg, 19. Mai. Ueber den gemeldeten gräßlichen Mord erfährt man, daß Eifersucht zwischen einem jungen Ehepaar das Motiv abgegeben hat. Der Mörder ist der aus Ellwangen stammende 27jährige Fabrikarbeiter Ant. Stark, der sich jetzt in der Umgegend umhertreibt und hoffentlich bald gefangen werden wird, die Ermordete — ist dessen Ehefrau.

Ausland.

Petersburg, 18. Mai. Ein Circular des Ministers des Innern an die Gouverneure vom 18. (5.) Mai erläutert das kaiserliche Manifest und weist auf die dunklen Seiten der Gesellschaft hin, insbesondere die irreligiöse Erziehung, die Unthätigkeit und Gleichgiltigkeit, sowie die Gewinnsucht der Behörden, wodurch der große Nutzen der Reformen vereitelt werde. Nur durch die Liebe des Volkes könne ein starker Selbstherrscher unter Mitwirkung der besten Söhne des Vaterlandes die Uebelstände Rußlands beseitigen. Zunächst sei unter Mitwirkung der Gesellschaft der rebellische Geist auszurotten. Die Hegen gegen die Juden zeigten, wie auch dem Thron ergebene Leute den rebellischen Plänen übelgesinnter Leute ahnungslos dienen. Das Zusammenwirken von Regierung und Gesellschaft werde indeß die Schwierigkeiten bald beseitigen. Die Regierung rechne deshalb auf die Mithilfe des ehrenhaften Adels, der gleich den anderen Ständen in seinen Rechten unangefastet bleiben solle. Dem Bauernstande werde die Regierung nicht bloß die gewährten Rechte erhalten, sie werde ihn auch, so weit es ihr möglich, entlasten und seine Verhältnisse zu bessern suchen. Die Regierung werde unverzüglich einen Modus zur Theilnahme localer Kräfte an der Durchführung der kaiserlichen Pläne feststellen.

Paris, 19. Mai. In der Kammer der Deputirten

erklärte der Conseilspräsident Jules Ferry bei Vorlegung des Vertrags von Tunis, derselbe werde, wenn loyal ausgeführt, alle Ursachen zu Uneinigkeiten zwischen Tunis und Frankreich beseitigen und werde beiden Theilen nützlich sein, weil er auf der Basis der Billigkeit beruhe. Frankreich gewinne Sicherheit für seine algerische Grenze, Tunis gewinne an Wohlthaten der Civilisation. Wenn Tunis sich erinnere, was Frankreich für Tunis gethan, werde es auch einsehen, was Frankreich weiter für dasselbe thun könne. Frankreich habe nur Gefühle des Wohlwollens für den Bey und wolle ihm dieß auf's Neue beweisen, wenn er in seiner legitimen Autorität und Unabhängigkeit bedroht werden sollte. Nach den feierlichen Erklärungen der Regierung könne für Europa, den Bey und die Bevölkerung von Tunis über die Absichten Frankreichs kein Zweifel bestehen. Frankreich fühle sich befriedigt durch den Vertrag und sei mit Recht stolz auf die Bravour und Disciplin seiner Armee.

Paris, 20. Mai. Bei Mateur fand am 18. Mai Abends ein Gefecht statt. Die Franzosen hatten 6 Tode. Die Krummirs erlitten starke Verluste und flohen, sobald sie die Kanonenschüsse hörten.

Paris, 20. Mai. Die Münzconferenz beschloß, sich bis zum 30. Juni zu vertagen, damit die Delegirten ihren Regierungen berichten und die Regierungen über die formulirten Anträge und Resolutionen berathen können, welche behufs Zusammengehens bei der Rehabilitation des Silbers zu fassen sind.

Der Centaur.

Ein Lebensbild aus dem modernen Berlin.

Von
Marie Giese.
(Fortsetzung.)

„Eigentlich sollte es nicht sein“, sagte Frau Kasemann zögernd. „Was meinst Du, Alterchen?“

„Der Doktor hat's verboten; über Alles die Pflicht“, sprach Kasemann feierlich.

„Fanny!“ rief die Kleine zum zweiten Mal und drängte Frau Tinchens Kopf mit beiden Händen von sich weg.

Der Centaur hob mit seiner kraftlosen Hand den Zipfel der Bettdecke in die Höhe. „Komm', Kindchen!“ sprach er wie im Halbschlaf.

„Gib ihr das Kind, Tinchchen; ich fürchte, es geschieht zum letzten Mal,“ bat Alma und wandte sich ab, um ihre Thränen zu verbergen.

Frau Kasemann gehorchte, und mit einem behaglichen Knurren, gleich dem Schnurren eines Kätzchens, streckte sich die Kleine an der Seite ihrer lieben Wärterin hin.

„Sie hat sich ihren Tod aus reiner Gutmütigkeit geholt; so geht's, wenn der Mensch zu weich ist; es taugt nichts“, lispelte Kasemann kopfschüttelnd vor sich hin. „Das heißt, wie die Welt nun einmal ist,“ setzte er gleichsam zu seiner Entschuldigung hinzu. „Als die Mutter wieder krank wurde, und die kleine Jöre auch nicht im Zuge war, weil die letzten Zähne durchbrachen, hatte mein Centaur nichts Siligeres zu thun, als sich das Kind aufzubuckeln und herumzuschleppen wie früher, abgesehen davon, daß er die Stuben segte, Wasser holte und et cetera. Der Schreck, als man ihn eines Abends für todt im Hausflur fand! Die Kleine kroch um ihn herum und lamentirte. Die Große hatte Blutsflecken im Gesicht, trotzdem war aber keine Verwundung an ihr zu entdecken. Tinchchen ging eben durch den Flur, um der Frau ein Töpfchen Biersuppe zu bringen, und sah das Unglück. Ich lief zum Doktor — das heißt, ich schickte den Lehrling nach ihm. Der sagte, es wäre dem Centaur von dem Basttragen ne Herzkammer gesprungen.“

„Ein Gefäß,“ verbesserte Tinchchen. „Ja, Almachen, das Kind hat Sie nicht vergessen. Die hat kein schwaches Gedächtniß.“ — setzte Frau Kasemann mit Nachdruck hinzu. „Wenn sie Sonntags zu uns zum Kaffee kam, haben wir uns gewundert, wie oft sie auf den Namen fiel. Man durst' ihr nur ein Bildchen zeigen oder 'n Stückchen Gerstenzucker geben —“

„Oder Sie loben“ — unterbrach Kasemann seine Ehehälfte, „so hieß es gleich Fräulein Alma!“

Der Name, von dem Materialisten mit einem gewissen Pathos ausgesprochen, bewirkte, daß der Centaur die Augen

aufflug und suchend umherblickte. Einem schnellen Drange ihres Herzens folgend, kniete die junge Frau an dem Schmerzenslager nieder und beugte sich über das franke Kind?"

"Kennst Du mich, liebes, armes Kind?"

Ein Lächeln erhellte, nein, verklärte die unschönen Züge, und die welke, magere Hand tastete nach den braunen Locken des Kopfes, der sich dem Kissen näherte.

"Nicht weinen, Fräulein Alma! Mutter kommt wieder vom Tod!" sagte sie mit sanftem Tone. Zugleich machte sie eine Anstrengung, den schweren Kopf zu erheben. Es schien neue Kraft über sie zu kommen, und die sonst rauhe Stimme hatte einen helleren, weicheren Klang.

Kasemann heftete einen verwunderten Blick auf seine Frau. "Tinchen, am Ende hat der Doktor sich geirrt," sagte er leise.

Tinchen schüttelte den Kopf. "So etwas kommt manchmal kurz vor dem Tode. Ich glaub' eher, daß es zu Ende geht."

"Soll ich dem Kinde was zu essen holen? warme Suppe?" fragte Kasemann mit väterlichem, hätschelndem Tone. "Das heißt, mit dem Appetit ist's hier, unter uns gesagt, auch vorbei," kispelte er der Gestalt zu, die sich noch immer weinend über das Kind beugte.

"Will Fanny eine Geschichte hören?" fragte die junge Frau sich ermanvend. "Alma wird erzählen —"

"Von den Engelchen," erwiderte das Kind mit schwächerer Stimme. Die kleine Elmire war eingeschlafen; ohne es zu sehen, schien seine treue Pflegerin es zu wissen. Mit Anstrengung zog es die Decke um das Kind, dann begann ihre Hand sich fester um die der wiedergefundenen Freundin zu schließen.

"Alma!" rief sie auf einmal ängstlich heraus, "Alma nicht fortgehn!"

"Ich bleibe bei Dir — die ganze Nacht — immer!"

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Thann,
Gemeinde Pfahlbrunn.

Guts-Verkauf.



Das Anwesen des Bauern **Gottlieb Wiest**, nun in Amerika, bestehend in

Wohnhaus, Scheuer, Stall und Keller nebst Hofraum und 2 ha. 64 a. 92 qm. = 8³/₁₀ Morg.

11,7 Mth. Gärten, Ländel, Aecker und Wiesen im Thann, arrondirt, mit vielen tragbaren Obstbäumen beim Haus,

kommt am nächsten

Mittwoch den 25. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Pfahlbrunn zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden. Der aufgestellte Gutsverwalter Anwalt Seiz im Thann wird das Anwesen auf Verlangen vorzeigen.

Den 18. Mai 1881.

Schultheißenamt.

Alfdorf.

Auswanderer



nach Amerika befördere ich billigest mit Postdampfern I. Klasse über Hamburg, Bremen, Rotterdam und Antwerpen und mache ich besonders auf die Rotterdammer Linie, als die angenehmste und billigste, aufmerksam.

H. Müller, Buchbinder, Alfdorf.

Welzheim.

Umtausch der 5-proz. Kapitalisten-Vereinscheine.

Der unterzeichnete Agent der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart ist beauftragt, obige Scheine zum Umtausch gegen 4¹/₂ % in Empfang zu nehmen von heute an bis **1ten Juli**. —

Wilhelm Lohf.

Stuttgart.

Wirthschafts-Empfehlung.



Meinen verehrl. Landsleuten empfehle ich aus Anlaß der Landesgewerbeausstellung meine Restauration auf's Angelegentlichste.

Neben ausgezeichnetem Bier und reinen Weinen werde ich auch für gute Speisen sorgen.

Friedrich Hutt

zur Stadt Welzheim,
verlängerte Paulinenstraße No. 50.

Ein bereits noch neues

Bernerwägele

hat zu verkaufen **Brecht z. Hafner.**

Welzheim.

Ein freundl. Logis

mit allen erforderlichen Räumlichkeiten hat bis **Jahobi** zu vermieten

W. Kreiser, Hafner.

Die Buchhandlung

Ferdinand Staib

in Hall empfiehlt sich zur Lieferung von **Rechenbüchern** von Guth, Schönmann & Scheu u. c., **Waldschulatanten**, Landkarten u.

Mittwoch

rothe Waaren

bei

Ziegler Kreiser.

Farben,

trocken und in Öl abgerieben,
Firnisse, Leinöl, Leim und Pinsel,

Manns- und Knaben-Jacken,

Orleanshürzen, Chemisetten und
Manchetten

empfiehlt bestens

F. W. Munz.

G. Weller, Welzheim,

empfiehlt

Farbwaaren jeder Art,

absol. erste
Öle & Firnisse,
sowie **Farbhölzer, Sch. Lack, Leim,**
Wasserglas, Glaspapier.

Welzheim

Kinderwagen

in großer Auswahl empfiehlt billigt

G. Weller.

Welzheim.

Sensen, Sichel und ächte
Mailänder-Wehsteine

empfehle ich in bekannter guter Qualität unter Garantie.

G. Weller.

Welzheim.

Eine ächte Singer'sche Medium

Nähmaschine

für Schneider und Schuhmacher hat um sehr billigen Preis zu verkaufen

Wilhelm Lohf.

1874r Nothen Wein,

garantirt rein, vorzügliche Qualität, 100 Liter zu Mk 90. —, Wirthen und Privaten sehr zu empfehlen, verkauft **N. Günther** in Bessigheim.

Es werden gegen doppelte gesetzliche

Beisicherung



1300 M.

aufzunehmen gesucht. — Näheres bei der Redaktion des „Boten vom Welzheimer Wald“, woselbst auch der Informativschein aufliegt.